



STADT  
**SINZIG**

# Betreuungsvertrag Städtische Kindertagesstätten Sinzig

---



Stadt Sinzig  
-Rathaus-  
Kirchplatz 5  
53489 Sinzig  
Bürgermeister: Andreas Geron

---



**Betreuungsvertrag**

zwischen

der Stadt Sinzig

- als Trägerin der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kita) –  
und den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten

Name: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag geschlossen:

**1. Aufnahme – Angaben zum Kind**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ wird ab dem: \_\_\_\_\_

in die \_\_\_\_\_

(Name der Kita)

aufgenommen.

**Betreuungsumfang:**

U2 Platz – 7 Stunden

U2 Platz – 9 Stunden

Ab dem \_\_\_\_\_ belegt das Kind einen

Ü2 Platz – 7 Stunden

Ü2 Platz – 9 Stunden

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Träger-/Vertretung

\_\_\_\_\_  
Eltern/Erziehungsberechtigte



## **2. Vertragliche Grundlagen**

### **2.1. Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz**

**Grundlage dieses Vertrages sind die Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege „KiTa-Zukunftsgesetz“, die Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung) sowie die Ordnung der Kindertagesstätte. Diese erkennen die Eltern/Personensorgeberechtigten mit ihrer Unterschrift an.**

Alle Kindertageseinrichtungen haben einen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, er wird im KiTa-Zukunftsgesetz folgendermaßen definiert:

#### **§1 Ziele der Kindertagesbetreuung**

*(1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Unter Beachtung dieses Rechtes hat Kindertagesbetreuung das Ziel, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Der Förderauftrag der Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Die Kinder sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen. Kindertagesbetreuung erfolgt in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.*

*(2) Kindertagesbetreuung soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen. In der Regel findet Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen gemeinsam statt.*

*(3) Kindertagesbetreuung soll Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.*

#### **§ 3 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen**

*(1) Die Förderung des Kindes in der Tageseinrichtung umfasst seine Erziehung, Bildung und Betreuung als Individuum und Teil einer Gruppe. Dabei wirken Eltern, pädagogische Fachkräfte, Leitungen und Träger der Tageseinrichtung, der örtliche und überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einer Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle des Kindes zusammen. Die Förderung soll die individuellen Bedürfnisse des Kindes und sein Lebensumfeld berücksichtigen und ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft erfahrbar machen, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste und gleichberechtigte Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Verständigung, des Friedens und der Toleranz benötigt.*

*(2) Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohle des Kindes und zur Sicherung seiner*



*Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.*

*(3) Tageseinrichtungen arbeiten mit den Eltern unter angemessener Beteiligung des Kindes zusammen und erörtern mit ihnen dessen Entwicklung. Für eine entwicklungsgemäße Förderung ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der pädagogischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Die Dokumentation kann auch Foto- oder Videodokumente enthalten und ist Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Die Sprachentwicklung der Kinder ist Bestandteil der Beobachtung und Dokumentation und wird durch eine alltagsintegrierte und kontinuierliche Sprachbildung gefördert.*

*(4) Tageseinrichtungen kooperieren mit anderen im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten. Bei Auffälligkeiten in der Entwicklung des Kindes sollen die Tageseinrichtungen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinwirken. Die §§ 8a und 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben hiervon unberührt.*

*(5) Der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung soll die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zugrunde gelegt werden.*

## **§ 14 Förderung in einer Kindertageseinrichtung, Rechtsanspruch**

*(1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. **Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen.** § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. **Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden;** dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. als Orientierung dienen.*

## **2.2. Pädagogische Arbeit**

Die städtischen Kindertagesstätten in Sinzig arbeiten auf der Grundlage der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland Pfalz. Unsere Kindertagesstätten sind Orte für Kinder, in denen das Wohl und der Schutz jedes einzelnen Kindes im Mittelpunkt stehen.

Kinder werden als kompetente Lerner angesehen, die nicht von außen motiviert werden müssen, sondern aus eigenem Antrieb die Umwelt erforschen und lernen. Sie sind soziale Wesen, die sich im Kontakt mit Kindern und Erwachsenen Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen. Kinder in städtischen Kindertagesstätten sind Träger allgemeiner Grundrechte und spezifischer Kinderrechte, die das Handeln der Fachkräfte prägen.

In den Kindertagesstätten arbeiten pädagogische Fachkräfte, Unterstützungskräfte, Reinigungs- und Wirtschaftskräfte sowie Hausmeister. Folgende Berufsgruppen sind vertreten: Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kinderkrankenschwestern,



Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Interkulturelle Fachkräfte sowie Fachkräfte mit speziellem Arbeitsauftrag.

Die personelle Besetzung richtet sich nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetz des Landes Rheinland-Pfalz (KiTa-Zukunftsgesetz). Als Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des Personalschlüssels dienen das Alter und die Anwesenheitsdauer der Kinder, die Öffnungszeiten der Kita sowie die Anzahl der Kinder, die einen besonderen pädagogischen oder pflegerischen Aufwand bedürfen. Die Festsetzung des Personalschlüssels ist abhängig von der Betriebserlaubnis der einzelnen Kindertagesstätte und erfolgt durch das Kreisjugendamt Ahrweiler.

Jede Kindertagesstätte fungiert als Ausbildungsbetrieb. Erzieherinnen und Erzieher im Berufspraktikum werden von qualifizierten Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern begleitet, sowie Sozialassistentinnen und Sozialassistenten im Rahmen von Blockpraktika. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler im Sozial- und Orientierungspraktikum sowie andere Praktikanten der verschiedensten Schultypen. Es ist auch möglich, eine praxisintegrierte Form der Ausbildung in Teilzeit in einer städtischen Kita zu absolvieren.

Um den Anforderungen an eine zeitgemäße Pädagogik und den Veränderungen der Arbeits- und Lebenswelt von Familien und den daraus resultierenden Veränderungen von Kindheit angemessen begegnen zu können, nehmen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen, Teamtage und Schulungen teil.

**Der Antrag auf Aufnahme** in eine Kita erfolgt über das Anmeldeportal „Ahrlini“ des Kreisjugendamtes Ahrweiler. Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Personensorgeberechtigte/Eltern den ersten Wohnsitz in Sinzig haben. Die Plätze in den städtischen Kindertagesstätten werden grundsätzlich den Kindern zur Verfügung gestellt, die im jeweiligen Einzugsbereich der Kita wohnen. Stehen weitere Kapazitäten zur Verfügung, ist eine Aufnahme „ortsfremder“ Kindern möglich.

In den städtischen Kindertageseinrichtungen wird der Rechtsanspruch auf eine regelmäßig durchgängige Betreuungszeit von sieben Stunden umgesetzt. Ein kostenpflichtiges Mittagessen wird bei einer Betreuung über Mittag angeboten, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind.

Auf das Betreuungsangebot der Ganztagsbetreuung besteht kein Rechtsanspruch. Hier sind besondere Kriterien zu erfüllen. Die Vergabe der Ganztagsplätze erfolgt in der Kindertagesstätte nach Kriterien, die mit dem Kreisjugendamt entwickelt wurden.

### **2.3. Elternmitwirkung**

Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung der Kindertagesstätte mitzuwirken. Die institutionalisierte Elternmitwirkung findet gemäß § 9 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Zukunftsgesetz) in zwei Gremien statt. Das sind die **Elternversammlung** und der **Elternausschuss**.

In der **Elternversammlung** treffen sich jährlich alle Eltern, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehören die



SINZIG



BAD BODENDORF



FRANKEN



KOISDORF



LÖHNDORF



WESTUM

STADT  
**SINZIG**

- Entgegennahme von Informationen zu allgemeinen Sachständen und Entwicklungen der Einrichtung durch den Träger und den Elternausschuss,
- die Erörterung wichtiger Fragen, sowie
- die Wahl des Elternausschusses.

Die Elternversammlung wird einmal im Jahr einberufen.

Der **Elternausschuss** wird einmal im Jahr, meist zwischen dem Ende der Schulsommerferien und Ende Oktober gewählt. Er besteht aus einem Mitglied pro angefangene 10 Plätze gemäß Betriebserlaubnis. Die Wahl des Elternausschusses findet im Rahmen der Elternversammlung statt. Hauptaufgabe des Elternausschusses ist

- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kita und Eltern, sowie
- die repräsentative Vertretung der Elterninteressen.

Durch § 7 Kindertagesstättengesetz (Kita-Zukunftsgesetz) wurde ein neues Mitwirkungsorgan eingeführt, der **KiTa Beirat**. Im KiTa Beirat entwickeln Eltern, Fachkräfte, Leitung und Träger im gemeinsamen Austausch die Qualität in der Kita. Dabei stehen immer das Wohl der Kinder und ihre Perspektive im Mittelpunkt, sie werden durch eine Fachkraft vertreten. Durch direkt aus dem Elternausschuss entsendete Mitglieder wird die Elternvertretung im Beirat gebildet. Eltern im Beirat vertreten nach Beschlüssen des Elternausschusses die Meinung der Elternschaft. Sie können nicht persönlich, sondern ausschließlich gemeinsam abstimmen.

## **2.4. Zahlungsverpflichtungen/Verpflegungsentgelte**

In Rheinland-Pfalz ist der Besuch einer Kindertagesstätte für alle Kinder ab dem zweiten Geburtstag beitragsfrei. Krippenplätze für Kinder unter zwei Jahren sind beitragspflichtig. Für den Besuch der Kita werden nach § 26 Kindertagesstättengesetz (KiTa-Zukunftsgesetz) Elternbeiträge erhoben. Sie werden gemäß § 26 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTa-Zukunftsgesetz) durch das Jugendamt festgelegt. Die Elternbeiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet.

Bei der Ganztagsbetreuung ist die Teilnahme am warmen, kostenpflichtigen Mittagessen verpflichtend. Die Stadt Sinzig berechnet zurzeit ein Verpflegungsentgelt auf der Basis der tatsächlich angefallenen Kosten. Diese werden den Eltern/Erziehungsberechtigten per Rechnungsstellung mitgeteilt. Sobald das Kind erkrankt, oder aus anderen Gründen nicht am Mittagessen teilnimmt, kann das Mittagessen bis spätestens 9.00 Uhr bei der Kindertagesstätte abbestellt werden. Andernfalls muss das bestellte Essen berechnet werden.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern Informationen zu den Verpflegungsentgelten. Die Stadt Sinzig ist berechtigt, den Ganztagsplatz zu kündigen, wenn die Eltern mit der Zahlung des Verpflegungsentgeltes länger als zwei Monate im Rückstand sind.

Eltern sind berechtigt, Leistungen nach dem Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket zur Ermäßigung des Verpflegungsentgeltes zu beantragen.



## **2.5. Betreuungs-, Öffnungs-, Schließzeiten**

In den städtischen Kindertagesstätten in Sinzig liegt die Rahmenöffnungszeit von montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr.

Die Festsetzung der Öffnungszeiten erfolgt für jede Kita in Zusammenarbeit mit dem Träger sowie dem jeweiligen Elternausschuss, bzw. Kita Beirat.

Die Kindertagesstätten schließen ihren Betrieb jedes Jahr für maximal 28 Tage. (In den Schulferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an gesetzlichen Feiertagen, zu Teamfortbildungen und Schulungen). Die Termine der Schließtage werden so früh wie möglich bekanntgegeben.

Um eine verantwortbare und rechtlich vertretbare Betreuungssituation sicher zu stellen, hält sich die Stadt Sinzig als Träger in personellen Notsituationen vor, die Öffnungszeiten einzuschränken, bzw. die Kinderzahlen zu reduzieren (Anhang: Information zum Maßnahmenplan)

## **2.6. Vertragsänderung und Beendigung**

Bei der Einschulung von schulpflichtigen Kindern endet der Vertrag automatisch zum 31.08. des Jahres. Sollte aus anderen Gründen (z.B. Umzug) der Vertrag gekündigt werden, müssen die **Eltern** mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Der **Träger** kann das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Angebotsstruktur verändert wird (Frist: drei Monate zum Ende des Kindergartenjahres),
- das Kind durch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten den Betrieb der Einrichtung oder der Gruppe nachhaltig stört, oder sich oder andere Kinder gefährdet und eine Rücksprache mit den Eltern des Kindes zu keiner Veränderung geführt hat (Frist: sechs Wochen zum Monatsende),
- auf Grund der körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung des Kindes eine pädagogisch verantwortbare Betreuung in der Einrichtung nicht möglich ist (Frist: sechs Wochen zum Monatsende),
- das Kind länger als vier Wochen der Einrichtung ohne rechtfertigenden Grund oder ohne Angabe von Gründen ferngeblieben ist (Frist: sechs Wochen zum Monatsende),
- das Essensgeld länger als zwei Monate nicht bezahlt wurde (Frist: sechs Wochen zum Monatsende),
- der/die Vertragspartner hat/haben seine/ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist,  
(unüberwindliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Träger und Eltern/Personensorgeberechtigten, die ein zerrüttetes Vertrauensverhältnis mit sich bringen; wiederholte Missachtung der Abholzeiten).



SINZIG



BAD BODENDORF



FRANKEN



KOISDORF



LÖHNDORF



WESTUM

STADT  
**SINZIG**

## **2.7 Versicherungsschutz/Aufsichtspflicht**

Es gelten die Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV). Das Kind ist auf dem direkten Weg vom Elternhaus in die Einrichtung und zurück sowie während des Aufenthalts in der Kita gegen Unfälle versichert. Bei einem Wegeunfall (Hin- und Rückweg) ist die Kita sofort zu benachrichtigen.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine von ihnen bevollmächtigte Person, oder – bei allein gehenden Kindern – mit der Entlassung des Kindes aus der Einrichtung.

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg, zur und von der Einrichtung obliegt allein den Eltern. Der Träger und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita haben grundsätzlich ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen. Bei allein gehenden Kindern sollen Eltern und pädagogische Mitarbeiter übereinstimmend der Meinung sein, dass das Kind nach seinem Entwicklungsstand in der Lage ist, den Heimweg allein zurückzulegen. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Einrichtung und Eltern ist abzuschließen.

## **2.8. Erkrankungen/Vorübergehende Abwesenheit**

Ist ein Kind am Besuch der Kindertagesstätte verhindert, so ist dies der Einrichtung am ersten Tag des Fernbleibens mitzuteilen.

Erkrankte Kinder dürfen die Kita nicht besuchen. Tritt eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Erkrankung in der Kita auf, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten umgehend benachrichtigt. Pflicht ist es dann, das Kind unverzüglich abzuholen. Bei ansteckenden Krankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz ist der Besuch des Kindes erst nach vollständiger Genesung des Kindes wieder möglich. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen (Anlage: Infektionsschutzgesetz).

Leidet ein Kind an einer sonstigen ansteckenden Krankheit (z.B. grippaler Infekt), hat das Kind der Einrichtung ebenfalls fern zu bleiben bis die Inkubation (Ansteckung) anderer Kinder, anderer Eltern und des Betreuungspersonals ausgeschlossen ist.

Ist das Kind an einem Magen-Darm Infekt mit Erbrechen und /oder Durchfall erkrankt oder hat Fieber, ist ein Besuch der Kindertagesstätte **48 Stunden nach Auftreten der letzten Symptome** wieder möglich.

Zur Zusammenarbeit mit Fachdiensten bedarf es der „Zusatzvereinbarung zur Zusammenarbeit mit Fachdiensten“ (Anlage: Zusatzvereinbarung zur Zusammenarbeit mit Fachdiensten)

## **2.9. Ärztliche Beratung zum Impfschutz**

Laut gesetzlicher Grundlage ist bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung sowie die Beratung zum Impfschutz zu erbringen. Der Nachweis kann per Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung erfolgen, dass einer Aufnahme aus medizinischer Sicht nichts entgegensteht.



Ggf. anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung fallen den Eltern/Erziehungsberechtigten zur Last.

Der Nachweis wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten in der Kita vorgelegt.

(Anlage: Nachweis zur ärztlichen Impfberatung)

## **2.10. Masernschutz**

Am 1.03.2020 trat das Masernschutzgesetz in Kraft.

In § 33 IfSG Abs. 8 bis 14 wird festgelegt

*[...] (8) Folgende Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen entweder einen nach den Maßgaben von Satz 2 **ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen:***

- 1. Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden,*
- 2. Personen, die bereits vier Wochen*
- 3.a) in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 4 betreut werden oder*  
*b) in einer Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 untergebracht sind, und*  
*Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind.*

*Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Satz 1 gilt auch, wenn zur Erlangung von Impfschutz gegen Masern ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen, die auch Impfstoffkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten. Satz 1 gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.*

*(9) Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:*

- 1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,*
- 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder*
- 3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.“*

Zunächst wird das Gesetz nur für neu aufzunehmende bzw. neu einzustellende Personen Anwendung finden. Personen, die am 1. März 2020 bereits in Einrichtungen betreut werden oder dort tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen.



Personen, die bis zu den genannten Fristen keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden. Dies gilt jedoch nicht für Personen, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegen.

(Anlage: Nachweis § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG))

### **2.11. Verabreichung von Medikamenten**

In der Kindertagesstätte werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Verpflichtet ist die Einrichtung zur Medikamentengabe nur dann, wenn bei Abwägung der wechselseitigen Interessen das Interesse des Kindes am Besuch der Einrichtung überwiegt und dazu die Medikamentengabe erforderlich ist.

Die **ärztlich verordnete Verabreichung** von Medikamenten ist durch ein Formular in der Kindertagesstätte zu dokumentieren. Die Medikamentengabe erfolgt auf Gefahr und Risiko der Eltern. Für Fehler bei der Verabreichung haften der Träger der Einrichtung, sowie die Leitung und die Mitarbeitenden nicht.

### **2.12. Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Speisen und Lebensmitteln**

Beim Umgang mit Speisen und Lebensmitteln ist die Kita verpflichtet, die Hygienevorschriften der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) einzuhalten, um die Gesundheit der Kinder nicht zu gefährden. Diese Vorschriften gelten für Eltern entsprechend, wenn sie ihrem Kind Speisen mitgeben oder für das Feiern von Geburtstagen oder Festen in der Einrichtung Speisen und Lebensmittel von zu Hause mitbringen. Nähere Angaben enthält das Informationsblatt „Merkblatt Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung in der Kindertageseinrichtung (Anlage: Merkblatt zur Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung)

### **2.13. Information zum Datenschutz bei Fotos und Videoaufnahmen / Recht am Bild**

In der Kindertagesstätte werden im Alltag Foto-, eventuell Film- und Tonaufnahmen, auf Ausflügen oder bei Festen erstellt. Diese finden auf Aushängen, im Portfolio des Kindes, in Berichten, Chroniken und/oder Internetpräsentationen der Kita Verwendung.

Es wird darauf geachtet, dass keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden. Informationen dazu finden sich in der „Einwilligungserklärung Art. 7 und 8 Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) Fotoaufnahmen“ (Anlage: Art. 7/8 Einwilligungserklärung Datenschutzgrundverordnung).

### **2.14. Mitteilungspflichten**

Die Kindertagesstätte ist **umgehend, bzw. so früh wie möglich zu verständigen**

- wenn das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann (Urlaub, Erkrankung, Sonstiges),
- wenn sich die familiären Verhältnisse ändern (z.B. Sorgerecht),
- wenn eine Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule erfolgt,
- bei Änderung der telefonischen Erreichbarkeit, bei Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel,



- bei Änderung der Abholberechtigten sowie im Notfall zu benachrichtigenden Personen.

### 3. Schlussbestimmungen

**Die Anlagen sowie die Ordnung der Kindertagesstätte/Konzeption sind Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben sie zur Kenntnis genommen und erkennen sie mit der Vertragsunterschrift ausdrücklich an.**

Sinzig, den

Erziehungsberechtigte/r: \_\_\_\_\_

Erziehungsberechtigte/r: \_\_\_\_\_

**Anlagen**



**Anlage: Nachweis zur ärztlichen Impfberatung**

§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sieht vor, dass „bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung [...] die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber [...] erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.“ Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

Bei Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist zum Nachweis der zeitnah vor Aufnahme durchgeführten ärztlichen Impfberatung die Vorlage eines der folgenden Dokumente ausreichend:

- a) Das sog. Gelbe Heft bzw. die darin enthaltene ausgefüllte Teilnahmekarte der letzten altersgemäß stattgefunden U-Untersuchung (z.B. U7 bei den zweijährigen Kindern bzw. die U7a bei den dreijährigen Kindern).
- b) Eine entsprechende (ggf. kostenpflichtige!) Bescheinigung über die durchgeführte ärztliche Impfberatung durch die Kinderärztin oder den Kinderarzt.

Bei einem Wechsel der Einrichtung ist der Nachweis erneut zu erbringen.

**Der schriftliche Nachweis über die erfolgte ärztliche Impfberatung des Kindes**

---

Name, Vorname

wird dokumentiert durch Vorlage

des Gelben Heftes bzw. der darin enthaltenen ausgefüllten Teilnahmekarte,

einer ärztlichen Bescheinigung (einschließlich Datum der Bescheinigung),

bis zum Erstbesuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung liegt keine Bescheinigung vor, es erfolgt die Übermittlung personenbezogener Angaben an das zuständige Gesundheitsamt.



**Anlage: Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Für das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

wurde nachfolgende Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen § 20 Abs. 9 IfSG genügenden Masernschutz vorgelegt:

Für Kinder im Alter von 12 – 24 Monaten	Für Kinder älter als 24 Monate
<input type="radio"/> Nachweis über 1 Masernimpfung	<input type="radio"/> Nachweis über 2 Masernimpfungen
vorgelegt am _____ über _____	vorgelegt am _____ über _____
<input type="radio"/> Impfausweis	<input type="radio"/> Impfausweis
<input type="radio"/> Anlage zum Untersuchungsheft	<input type="radio"/> Anlage zum Untersuchungsheft
<input type="radio"/> Ärztliche Bescheinigung	<input type="radio"/> Ärztliche Bescheinigung
<input type="radio"/> Bescheinigung Behörde/Einrichtung	<input type="radio"/> Bescheinigung Behörde/Einrichtung

**Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,** (daher kein Impfnachweis erforderlich)

**Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation,** (aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf)

**Bescheinigung einer Behörde oder Einrichtung** (dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde)

Für das o.g. Kind konnte § 20 Abs. 9 IfSG **NICHT** als erfüllt bewertet werden.

**Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise vorgelegt werden.**

**Die vorgelegten Nachweise waren nicht eindeutig.**

**Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.**

Eine Meldung erfolgte an das zuständige Gesundheitsamt am: \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Name der Kita

Unterschrift Leitung



## Anlage: Infektionsschutzgesetz

### GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

#### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

#### **1. Gesetzliche Besuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

#### **2. Mitteilungspflicht**

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie **gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.**



### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de). Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

#### **Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten**

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

#### **Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger**

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien
- EHEC-Bakterien



**Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

**Bitte beachten Sie:**

**Ist Ihr Kind an einer dieser Krankheiten erkrankt, so muss der behandelnde Arzt schriftlich durch eine Gesundheitsbescheinigung/Attest bestätigen, dass das Kind die Kindertagesstätte besuchen kann.**

**Ausgenommen hiervon sind Kopflausbefall, Erkrankungen des Magen-Darm Trakts, sowie Scharlach. Bei Magen-Darm Erkrankungen und Fieber gilt die Frist von 48 Stunden nach Auftreten der letzten Symptome. Bei Kopflausbefall ist der Besuch der Kita nach erfolgter Behandlung wieder möglich.**

**Der Träger behält sich vor, bei Bedarf und in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung einzufordern, mit der bestätigt wird, dass bei Ihrem Kind keine gesundheitlichen Gründe gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung sprechen.**

Literaturangabe:

Robert-Koch Institut (RKI)

online einsehbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen\\_\\_eltern\\_deutsch.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen__eltern_deutsch.pdf?__blob=publicationFile) (eingesehen am 18.07.2019)



SINZIG



BAD BODENDORF



FRANKEN



KOISDORF



LÖHDORF



WESTUM

STADT  
**SINZIG**

### **Anlage: Verpflichtungsschein**

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Das Personal der Kindertagesstätte hat mich/uns darauf hingewiesen, dass dieser Verordnung Folge geleistet werden muss.

Ich/wir erklären hiermit, mein/unser Kind

---

Name, Vorname

sofort vom Besuch der Kita zurückzuhalten und das Personal der Kindertagesstätte zu benachrichtigen, falls das Kind oder ein Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz erkrankt ist.

Es ist uns bekannt, dass bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen und bei Verdacht auf Erkrankung innerhalb der Wohngemeinschaft das Kind erst aufgrund einer Gesundheitsbescheinigung/Attest des Arztes wieder in die Kita kommen kann.

---

Ort, Datum

Eltern/Erziehungsberechtigte



## Anlage: Maßnahmenplan

### **Maßnahmen bei personellen Engpässen**

In den städtischen Kindertagesstätten wird der gesetzliche Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung mit bestmöglicher Qualität ernst genommen. Durch Personalausfälle können schwierige Situationen entstehen, die Auswirkungen auf die Aufsichtspflicht und den Erziehungs- und Bildungsauftrag haben.

Alle Kindertagesstätten leiden bei den pädagogischen Fachkräften unter Fluktuation und krankheitsbedingten Ausfällen. Diese Situation ist nicht nur in Sinzig so, sondern gilt trägerübergreifend in ganz Rheinland-Pfalz.

Damit die Betreuung Ihrer Kinder zuverlässig gewährleistet werden kann, hat das Landesjugendamt zum 1.1.2019 verbindliche Vorgaben für alle Kindertagesstätten zum Umgang mit personellen Engpässen erlassen. Diese Vorgabe einzuhalten ist eine Verpflichtung des Trägers.

Ab dem 1. Januar 2019 wird für jede Kindertagesstätte ein einrichtungsspezifischer Maßnahmenplan (ESSP) vorgehalten, der mit dem Kreisjugendamt und dem Landesjugendamt abgestimmt wurde. Auf der Basis der geltenden Betriebserlaubnis, dem daraus abgeleiteten Personalschlüssel und dem Personalausfall, müssen die Leitungen der Kitas täglich Maßnahmen ergreifen. **Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass pädagogische Angebote nicht durchgeführt werden, keine neuen Kinder aufgenommen werden können oder die Öffnungszeiten reduziert werden müssen. In extremen Notfällen ist die Schließung einzelner Gruppen oder sogar der ganzen Kindertagesstätte möglich.**

Bitte bemühen Sie sich in Ihrem Umfeld um Alternativen der Betreuung, die notfalls auch kurzfristig in Anspruch genommen werden können.

**Natürlich sind wir bemüht, diese extremen Ausnahmesituationen zu vermeiden und die Betreuungssituation Ihres Kindes/Ihrer Kinder so gut wie möglich zu gestalten. Sollte es dennoch zu Einschränkungen kommen, werden Sie - so früh wie es für die Kita absehbar ist - darüber informiert.**

Sprechen Sie bei Fragen gerne Ihre zuständige Kita-Leitung oder die Gesamtleitung an.



**Anlage: Einwilligung zur Zusammenarbeit bei der Behandlung des Kindes**

Um die Förderung des Kindes optimal aufeinander einzustellen, ist eine fachliche Zusammenarbeit der Kita-Fachkräfte mit der behandelnden Stelle/den behandelnden Stellen notwendig. Hierzu gehören gemeinsame Gespräche über

- den Gesundheitszustand des Kindes,
- den Entwicklungsstand und die besonderen Bedürfnisse des Kindes,
- die jeweils vorzunehmenden Förderungsmaßnahmen und Unterstützungsleistungen,
- den Behandlungsfortschritt und die Wirkungen auf die Entwicklung des Kindes.

Die Eltern/Erziehungsberechtigte erklären ihr Einverständnis, dass die zuständigen Fachkräfte der Kita mit der behandelnden Stelle/den behandelnden Stellen in der genannten Weise zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten und die hierfür erforderlichen Informationen zwischen den Beteiligten ausgetauscht werden.

Im Übrigen verpflichtet sich die Kita, die Vorschriften des Datenschutzes (Europäische Datenschutz Grundverordnung, Sozialdatenschutz §35 SGB I) einzuhalten und über den Inhalt der Behandlung gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Name des Kindes:

---

1. Behandelnde Stelle:

---

2. Behandelnde Stelle:

---

Eine Schweigepflichtentbindung für die behandelnde Stelle liegt vor.

**Uns ist bekannt, dass unsere Einwilligung freiwillig ist und wir unsere Einwilligung gegenüber der Kita jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen können.**

---

Ort, Datum

Eltern/Erziehungsberechtigte



**Anlage: Einverständniserklärung Zeckenentfernung**

Aus medizinischer Sicht ist es sinnvoll, Zecken möglichst zeitnah zum Biss zu entfernen. Je länger eine Zecke am Körper verbleibt, umso mehr steigt die Infektionswahrscheinlichkeit. Damit bei Ihrem Kind in der Kindertagesstätte eine Zecke entfernt werden kann, benötigen wir Ihr Einverständnis.

Sollte bei Ihrem Kind während der Betreuung in der Kindertagesstätte eine Zecke entdeckt werden, wird diese unmittelbar mit einer Zeckenkarte bzw. Zeckenzange entfernt. Die Stichstelle wird markiert. Der Zeckenstich wird mit Name, Datum und der betroffenen Körperstelle im Verbandsbuch eingetragen. Sie werden bei der Abholung über die Zeckenentfernung informiert.

**Darauf sollten Sie nach einem Zeckenbiss achten:**

Nach Zeckenstichen sollte mindestens eine Woche auf Hautveränderungen an der Einstichstelle geachtet werden. Tritt eine kreisförmige Hautrötung auf, suchen Sie bitte mit Ihrem Kind einen Arzt auf. Eine Borreliose kann im Frühstadium gut behandelt werden. Auch wenn in den Wochen nach dem Zeckenstich bei Ihrem Kind gesundheitliche Probleme auftreten (Müdigkeit, Kopfschmerz, Fieber, Muskel- und Gelenkschmerzen), sollten Sie einen Arzt über den Zeckenstich informieren.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Kindes:

Mit der Entfernung der Zecke durch die pädagogische Fachkraft der Kindertagesstätte bin ich/sind wir einverstanden:

ja

nein

Sofern Sie Ihr Einverständnis **nicht erteilen**, werden Sie telefonisch unterrichtet und gebeten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Eltern, Erziehungsberechtigte

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Eltern, Erziehungsberechtigte



## **Anlage: Information zum Datenschutz bei Fotos und Videoaufnahmen / Recht am Bild**

Persönliche Daten der/des Vertragspartner/s werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen vertraulich behandelt und nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht.

Wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte ist die Beobachtung und Dokumentation der Bildungs- und Lernprozesse des Kindes nach Maßgabe der Konzeption und unter Beachtung des Datenschutzes. Hierzu gehört auch, dass im Rahmen der pädagogischen Arbeit Fotos und Videoaufnahmen des Kindes gemacht und gemeinsame Aktivitäten dokumentiert werden.

Ebenso gehört zur pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte, dass Kinder im Rahmen der Medienerziehung entsprechend ihrem Entwicklungsstand in Projekten selber Fotos und Videoaufnahmen machen und dabei nicht nur den technischen Umgang mit den Medien, sondern auch den Schutz der Persönlichkeitsrechte einüben.

Die Eltern haben das Recht auf Auskunft und Einsicht in die von Ihrem Kind gemachten Fotos und Videoaufnahmen. Soweit es sich um Einzelaufnahmen ihres Kindes handelt, haben sie ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und Löschung (Art. 18 und Art. 17 DS-GVO).

Die Weitergabe von internen Aufnahmen an Dritte ist der Kindertagesstätte ohne die ausdrückliche Einwilligung der Eltern verboten.

Eine Veröffentlichung von Fotos/Video auf der Homepage des Trägers erfolgt ebenfalls grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten.

Ohne Einwilligung der Betroffenen können gem. § 23 Kunsturhebergesetz Fotos veröffentlicht werden, wenn es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, bei der das Ereignis im Vordergrund steht. Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertagesstätte, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, werden Eltern und Besucher durch Aushänge hierauf aufmerksam gemacht.

Die Eltern stellen ihrerseits sicher, dass selbst gefertigte oder ihnen überlassene Foto- und Videoaufnahmen aus der Kita mit anderen Kindern oder sonstigen Personen (Eltern, Erzieherinnen etc.) nicht ohne deren ausdrückliches Einverständnis weitergegeben oder veröffentlicht werden. Dies gilt insbesondere auch für die Veröffentlichung in sozialen Netzwerken. Das Recht am Bild bleibt unberührt.

---

Ort, Datum

Eltern/Erziehungsberechtigte



**Anlage: Einwilligung zur Zusammenarbeit mit der Grundschule**

Die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Grundschule im letzten Jahr vor der Einschulung und im ersten Schuljahr erfordert zwischen den pädagogischen Fachkräften der Kita und den Lehrkräften der Schule einen intensiven Informationsaustausch.

Die von den Fachkräften erhobenen personenbezogenen Daten der Kinder und deren Eltern/Erziehungsberechtigte dürfen nur an die mit der Zusammenarbeit betraute Lehrkraft und an die Schulleitung der betreffenden Grundschule übermittelt werden, wenn eine schriftliche Einwilligung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegt.

Hierzu gehört auch die Weitergabe von Daten über den Entwicklungsprozess und den Entwicklungsfortschritt der Kinder.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf Einsicht in die sie und ihre Kinder betreffenden Unterlagen und auf Auskunft über die sie betreffenden Daten. Ausgenommen sind persönliche Aufzeichnungen und Notizen. Diese dürfen nicht an Dritte weitergegeben und kommuniziert werden.

**Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären ihr Einverständnis, das sich die pädagogischen Fachkräfte zur Unterstützung des Übergangs in die Grundschule mit den zur Zusammenarbeit betrauten Lehrkräften und der Schulleitung, auch ohne ihr Beisein, Informationen über die individuelle Entwicklung ihres Kindes austauschen.**

Name des Kindes:

---

Name der Grundschule:

---

---

Ort, Datum

Eltern/Erziehungsberechtigte



## **Anlage: Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertagesstätte**

Vorsichtsmaßnahmen, die Eltern beim Mitbringen von Speisen und Lebensmitteln in der Kita beachten müssen, um die Gesundheit der Kinder nicht zu gefährden:

### **1. Verzicht auf Speisen, die aus rohen Eiern hergestellt wurden**

Rohe Eier können mit Salmonellen infiziert sein. Sind Eier nicht durcherhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und nach Verzehr die Gesundheit beeinträchtigen. Auf Speisen mit rohen Eiern sollte daher verzichtet werden. Dazu gehören:

- Alle Speisen/Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurde,
- Bouillons,
- Süßspeisen mit Eigelb oder Eischnee,
- Kuchen und Torten mit Cremefüllung, wenn die Füllung mit rohen Eiern hergestellt wurde,
- Selbsthergestelltes Speiseeis.

### **2. Verzicht auf Mett und Tatar.**

### **3. Rohmilch und Vorzugsmilch nur in abgekochtem Zustand.**

### **Weitere Vorsichtsmaßnahmen, die berücksichtigt werden sollten**

Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden. Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an der Vermehrung. Daher die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit Kühl-Akkus packen. Dies gilt für den Transport von folgenden Lebensmitteln:

- Joghurt, Pudding, Milchspeisen,
- Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde,
- Wurst und Käse,
- Salate,
- alle gegarten Speisen wie Fleisch, Gemüse, Nudeln, Reis.

### **Besondere Vorsicht bei Speiseeis!**

Speiseeis ist ein bei Kindern beliebtes Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Achten Sie daher beim Transport darauf, dass Speiseeis nicht antaut. Ist dies nicht möglich, verzichten Sie darauf, es in die Kita mitzubringen.

Bereiten Sie selbst hergestellte Speisen erst an dem Tag frisch zu, an dem Sie diese in die Kindertagesstätte mitbringen!

Literaturverzeichnis:

Deutscher Caritasverband (Hrsg.): „Wenn in Tageseinrichtungen gekocht wird: Anforderungen der Lebensmittelhygiene Verordnung“ Freiburg, Lambertus 1999



SINZIG



BAD BODENDORF



FRANKEN



KOISDORF



LÖHNDORF



WESTUM

STADT  
**SINZIG**

**Vertragsunterlagen**  
**zum Verbleib in der**  
**Kindertagesstätte**



**Betreuungsvertrag**

zwischen

der Stadt Sinzig

- als Trägerin der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kita) –  
und den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten

Name: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag geschlossen:

**1. Aufnahme – Angaben zum Kind**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ wird ab dem: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

in die \_\_\_\_\_

(Name der Kita)

aufgenommen.

**Betreuungsumfang:**

U2 Platz – 7 Stunden

U2 Platz – 9 Stunden

Ab dem \_\_\_\_\_ belegt das Kind einen

Ü2 Platz – 7 Stunden

Ü2 Platz – 9 Stunden

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Träger-/Vertretung

\_\_\_\_\_  
Eltern/Erziehungsberechtigte



**Stammdaten des Kindes**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Nationalität: \_\_\_\_\_

Kind lebt bei

den Eltern

der Mutter

dem Vater

Sonstiges

**Im Notfall telefonisch zu erreichen:**

Name: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

**Stammdaten der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten**

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Stellung zum Kind: \_\_\_\_\_

Straße, PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Nationalität: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Stellung zum Kind: \_\_\_\_\_

Straße, PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Nationalität: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_



**Abholberechtigung**

Das Kind darf durch folgende Personen von der Kita abgeholt werden:

Name/ Stellung zum Kind: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Name/ Stellung zum Kind: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Name/ Stellung zum Kind: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

**Gesundheitszustand des Kindes**

Krankheiten: \_\_\_\_\_

Allergien: \_\_\_\_\_

Nahrungsmittelunverträglichkeiten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Behinderung: \_\_\_\_\_

Entwicklungsverzögerung: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Krankenversicherung: \_\_\_\_\_

familienversichert durch: \_\_\_\_\_

Name des Kinderarztes: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_



**Anlage: Nachweis zur ärztlichen Impfberatung**

§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sieht vor, dass „bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung [...] die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber [...] erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.“ Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

Bei Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist zum Nachweis der zeitnah vor Aufnahme durchgeführten ärztlichen Impfberatung die Vorlage eines der folgenden Dokumente ausreichend:

- a) Das sog. Gelbe Heft bzw. die darin enthaltene ausgefüllte Teilnahmekarte der letzten altersgemäß stattgefundenen U-Untersuchung (z.B. U7 bei den zweijährigen Kindern bzw. die U7a bei den dreijährigen Kindern).
- b) Eine entsprechende (ggf. kostenpflichtige!) Bescheinigung über die durchgeführte ärztliche Impfberatung durch die Kinderärztin oder den Kinderarzt.

Bei einem Wechsel der Einrichtung ist der Nachweis erneut zu erbringen.

**Der schriftliche Nachweis über die erfolgte ärztliche Impfberatung des Kindes**

---

Name, Vorname

wird dokumentiert durch Vorlage

des Gelben Heftes bzw. der darin enthaltenen ausgefüllten Teilnahmekarte,

einer ärztlichen Bescheinigung (einschließlich Datum der Bescheinigung),

bis zum Erstbesuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung liegt keine Bescheinigung vor, es erfolgt die Übermittlung personenbezogener Angaben an das zuständige Gesundheitsamt.



**Anlage: Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Für das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

wurde nachfolgende Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen § 20 Abs. 9 IfSG genügenden Masernschutz vorgelegt:

<b>Für Kinder im Alter von 12 – 24 Monaten</b>	<b>Für Kinder älter als 24 Monate</b>
<b><input type="radio"/> Nachweis über 1 Masernimpfung</b>	<b><input type="radio"/> Nachweis über 2 Masernimpfungen</b>
<b>vorgelegt am _____ über</b>	<b>vorgelegt am _____ über</b>
<input type="radio"/> Impfausweis	<input type="radio"/> Impfausweis
<input type="radio"/> Anlage zum Untersuchungsheft	<input type="radio"/> Anlage zum Untersuchungsheft
<input type="radio"/> Ärztliche Bescheinigung	<input type="radio"/> Ärztliche Bescheinigung
<input type="radio"/> Bescheinigung Behörde/Einrichtung	<input type="radio"/> Bescheinigung Behörde/Einrichtung

**Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,** (daher kein Impfnachweis erforderlich.)

**Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation,** (aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.)

**Bescheinigung einer Behörde oder Einrichtung,** (dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.)

Für das o.g. Kind konnte § 20 Abs. 9 IfSG **NICHT** als erfüllt bewertet werden.

**Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise vorgelegt werden.**

**Die vorgelegten Nachweise waren nicht eindeutig.**

**Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.**

Eine Meldung erfolgte an das zuständige Gesundheitsamt am: \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Name der Kita

Unterschrift Leitung



SINZIG



BAD BODENDORF



FRANKEN



KOISDORF



LÖHDORF



WESTUM

STADT  
**SINZIG**

### **Anlage: Verpflichtungsschein**

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Das Personal der Kindertagesstätte hat mich/uns darauf hingewiesen, dass dieser Verordnung Folge geleistet werden muss.

Ich/wir erklären hiermit, mein/unser Kind

---

Name, Vorname

sofort vom Besuch der Kita zurückzuhalten und das Personal der Kindertagesstätte zu benachrichtigen, falls das Kind oder ein Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz erkrankt ist.

Es ist uns bekannt, dass bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen und bei Verdacht auf Erkrankung innerhalb der Wohngemeinschaft das Kind erst aufgrund einer Gesundheitsbescheinigung/Attest des Arztes wieder in die Kita kommen kann.

---

Ort, Datum

Eltern/Erziehungsberechtigte



**Anlage: Einwilligung zur Zusammenarbeit bei der Behandlung des Kindes**

Um die Förderung des Kindes optimal aufeinander einzustellen, ist eine fachliche Zusammenarbeit der Kita-Fachkräfte mit der behandelnden Stelle/den behandelnden Stellen notwendig. Hierzu gehören gemeinsame Gespräche über

- den Gesundheitszustand des Kindes,
- den Entwicklungsstand und die besonderen Bedürfnisse des Kindes,
- die jeweils vorzunehmenden Förderungsmaßnahmen und Unterstützungsleistungen,
- den Behandlungsfortschritt und die Wirkungen auf die Entwicklung des Kindes.

Die Eltern/Erziehungsberechtigte erklären ihr Einverständnis, dass die zuständigen Fachkräfte der Kita mit der behandelnden Stelle/den behandelnden Stellen in der genannten Weise zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten und die hierfür erforderlichen Informationen zwischen den Beteiligten ausgetauscht werden.

Im Übrigen verpflichtet sich die Kita, die Vorschriften des Datenschutzes (Europäische Datenschutz Grundverordnung, Sozialdatenschutz §35 SGB I) einzuhalten und über den Inhalt der Behandlung gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Name des Kindes:

---

1. Behandelnde Stelle:

---

2. Behandelnde Stelle:

---

Eine Schweigepflichtentbindung für die behandelnde Stelle liegt vor.

**Uns ist bekannt, dass unsere Einwilligung freiwillig ist und wir unsere Einwilligung gegenüber der Kita jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen können.**

---

Ort, Datum

Eltern/Erziehungsberechtigte



**Anlage: Einverständniserklärung Zeckenentfernung**

Aus medizinischer Sicht ist es sinnvoll, Zecken möglichst zeitnah zum Biss zu entfernen. Je länger eine Zecke am Körper verbleibt, umso mehr steigt die Infektionswahrscheinlichkeit. Damit bei Ihrem Kind in der Kindertagesstätte eine Zecke entfernt werden kann, benötigen wir Ihr Einverständnis.

Sollte bei Ihrem Kind während der Betreuung in der Kindertagesstätte eine Zecke entdeckt werden, wird diese unmittelbar mit einer Zeckenkarte bzw. Zeckenzange entfernt. Die Stichstelle wird markiert. Der Zeckenstich wird mit Name, Datum und der betroffenen Körperstelle im Verbandsbuch eingetragen. Sie werden bei der Abholung über die Zeckenentfernung informiert.

**Darauf sollten Sie nach einem Zeckenbiss achten:**

Nach Zeckenstichen sollte mindestens eine Woche auf Hautveränderungen an der Einstichstelle geachtet werden. Tritt eine kreisförmige Hautrötung auf, suchen Sie bitte mit Ihrem Kind einen Arzt auf. Eine Borreliose kann im Frühstadium gut behandelt werden. Auch wenn in den Wochen nach dem Zeckenstich bei Ihrem Kind gesundheitliche Probleme auftreten (Müdigkeit, Kopfschmerz, Fieber, Muskel- und Gelenkschmerzen), sollten Sie einen Arzt über den Zeckenstich informieren.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Kindes:

Mit der Entfernung der Zecke durch die pädagogische Fachkraft der Kindertagesstätte bin ich/sind wir einverstanden:

ja

nein

Sofern Sie Ihr Einverständnis **nicht erteilen**, werden Sie telefonisch unterrichtet und gebeten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Eltern, Erziehungsberechtigte

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Eltern, Erziehungsberechtigte



**Anlage: Einwilligungserklärung Art. 7 und 8 Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) Fotoaufnahmen**

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass das Geburtsdatum meines/unsers Kindes

\_\_\_\_\_

in der Kindertagesstätte zum Zweck der Geburtstagsgratulation ausgehangen wird (Gruppenraum)

- Ja, ich bin/wir sind damit einverstanden,
- Nein, ich bin/wir sind damit **nicht** einverstanden.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass das von mir/uns der Kita zur Verfügung gestellte Foto meines/unsers Kindes zusammen mit dem Vornamen an die dazugehörigen Kleiderhaken angebracht wird (Gruppenraum, Waschraum, Flur)

- Ja, ich bin/wir sind damit einverstanden,
- Nein, ich bin/wir sind **nicht** damit einverstanden.

Ich willige/wir willigen ein, dass digitale (oder in Papierform) Fotos auf denen mein/ unser Kind mit anderen Kindern abgebildet ist, an die Eltern/Sorgeberechtigten der anderen Kinder ausgehändigt werden dürfen, sofern diese Fotos den Alltag in der Kindertagesstätte dokumentieren und zuvor in der Kita ausgehändigt wurden. Unbeschadet davon, kann ich/können wir der Weitergabe von Fotos auf denen mein/ unser Kind abgelichtet ist, widersprechen.

- Ja, ich bin/wir sind damit einverstanden,
- Nein, ich bin/wir sind **nicht** damit einverstanden.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass von meinem/ unserem Kind Fotos durch Mitarbeiter der Kindertagesstätte in den folgenden Situationen gemacht werden dürfen:

- im Alltag der Kinder, beim Spielen in den Räumen oder im Außenbereich der Kindertagesstätte,
- bei Ausflügen außerhalb der Kita,
- bei kitaeigenen Veranstaltungen.



Für folgende Zwecke dürfen Fotos von meinem/unserem Kind gemacht werden:

- Aushänge in der Kindertagesstätte,
- Elterninformationsflyer,
- Jahresberichte,
- Internetauftritt,
- Kindertagesstätten-Zeitungen,
- Print Medien und Online Ausgaben.

(bitte ankreuzen)

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass durch einen extern bestellten Fotografen Fotos meiner/unserer Kinder gemacht werden dürfen. Diese werden den Eltern/Sorgeberechtigten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

- Ja, Ich bin/wir sind damit einverstanden,
- Nein, ich bin/wir sind damit **nicht** einverstanden

**Mir/uns ist bewusst, dass eine Veröffentlichung durch mich/uns von Bildern anderer Personen zu Schadensansprüchen führen kann. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen im Internet.**

---

Ort, Datum

Eltern/Erziehungsberechtigte



**Anlage: Einwilligung zur Zusammenarbeit mit der Grundschule**

Die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Grundschule im letzten Jahr vor der Einschulung und im ersten Schuljahr erfordert zwischen den pädagogischen Fachkräften der Kita und den Lehrkräften der Schule einen intensiven Informationsaustausch.

Die von den Fachkräften erhobenen personenbezogenen Daten der Kinder und deren Eltern/Erziehungsberechtigte dürfen nur an die mit der Zusammenarbeit betraute Lehrkraft und an die Schulleitung der betreffenden Grundschule übermittelt werden, wenn eine schriftliche Einwilligung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegt.

Hierzu gehört auch die Weitergabe von Daten über den Entwicklungsprozess und den Entwicklungsfortschritt der Kinder.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf Einsicht in die sie und ihre Kinder betreffenden Unterlagen und auf Auskunft über die sie betreffenden Daten. Ausgenommen sind persönliche Aufzeichnungen und Notizen. Diese dürfen nicht an Dritte weitergegeben und kommuniziert werden.

**Die Eltern/Erziehungsberechtigte erklären ihr Einverständnis, das sich die pädagogischen Fachkräfte zur Unterstützung des Übergangs in die Grundschule mit den zur Zusammenarbeit betreuten Lehrkräften und der Schulleitung auch ohne ihr Beisein Informationen über die individuelle Entwicklung ihres Kindes austauscht.**

Name des Kindes:

---

Name der Grundschule:

---



---

Ort, Datum

Eltern/Erziehungsberechtigte



SINZIG



BAD BODENDORF



FRANKEN



KOISDORF



LÖHNDORF



WESTUM

STADT  
**SINZIG**

### 3. Schlussbestimmungen

**Die Anlagen sowie die Ordnung der Kindertagesstätte/Konzeption sind Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben sie zur Kenntnis genommen und erkennen sie mit der Vertragsunterschrift ausdrücklich an.**

Sinzig, den

Erziehungsberechtigte/r: \_\_\_\_\_

Erziehungsberechtigte/r: \_\_\_\_\_